

Ausgegeben am 13. Juni 2022

Der Landtag von Niederösterreich hat am 28. April 2022 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- ## Artikel 1

Das NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8050, wird wie folgt geändert:

- ## Artikel 2

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl. 9000, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind, unabhängig von der österreichischen Staatsbürgerschaft und einem Wohnsitz in Niederösterreich, alle Personen, die

- ## Artikel 3

Die NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, LGBl. 9005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der im Amtsbereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Amtsbereich der Gemeindewahlbehörde, einen Wohnsitz hat.“

2. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für Wahlberechtigte, die keinen Wohnsitz in Niederösterreich haben, wird eine Wahlkommission gebildet.“

3. § 17 Abs. 2 dritter Satz lautet:

„Die Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis unter fortlaufender Zahl jener Gemeinde einzutragen, in der sie einen Wohnsitz haben.“

4. § 17 Abs. 4 lautet:

„(4) Wahlberechtigte, die keinen Wohnsitz in Niederösterreich haben, sind in das Wählerverzeichnis der Wahlkommission einzutragen, die Vorschriften der §§ 18 bis 23 Abs. 1, 24, 35 Abs. 3, 39 Abs. 1 und 42 sind von der Wahlkommission sinngemäß anzuwenden.“

Der Präsident

Wilfing

Die Landeshauptfrau

Mikl-Leitner

